

Revision des Energiegesetzes EnG
Solarenergiepflicht für Neubauten
gemäss §26a der Energieverordnung

Art. 45a EnG Pflicht zur Nutzung der
Sonnenenergie bei Gebäuden

¹Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren
Gbäudefläche von mehr als 300 m² ist auf den
Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage,
beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine
Solarthermieanlage, zu erstellen. (...)

Flächenbedarf
§26a der Energieverordnung

²Die Anlage muss wenigstens so gross sein, dass
die Photovoltaikmodule und die verglasen, selektiv
beschichteten Absorber der thermischen
Solarkollektoren eine Fläche von gesamthft 20% der
anrechenbaren Gebäudeflächen ergeben. (...)

Berechnung anrechenbare Gebäudefläche

gemäss Definition BauV
inkl. Gebäudeflächen Klein-/Anbauten
inkl. Lüftungsschächte
exkl. unterirdische Bauten, sofern sie das massg. oder tiefer
gelegte Terrain nicht überragen.

	aGF
Hauptgebäude	390.27m²
Kleinbaute Velounterstand	14.60m²
Entrauchungsschächte	2.64m²
Total aGF	407.51m²

Flächenbedarf
20% der anrechenbaren Gebäudefläche
407.51m² x 0.2 = 81.50 m²

Projektierte Gesamtfläche Solaranlage, ohne Blindfläche
gemäss Solarmeldeformular
Total 45 Module 90.00m²

Die projektierte Solaranlage erfüllt mit einer Gesamtfläche
von 90.0m² die geforderte Fläche von 81.50m².

Legende
anrechenbare Gebäudefläche aGF
Gesamtfläche Solaranlage, ohne
Blindflächen

±0.00 = 491.75 m.ü.M.
1:200

WO
werneyer ott architektur gmbh
hirschengraben 52
6003 luzern
woarchitektur.ch